

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/10/16 15Os89/08i, Bsw14939/03, 11Os196/09x, 12Os95/11d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.10.2008

Norm

7.ZPMRK Art4

Rechtssatz

Kein Verstoß gegen das Verbot des ne-bis-in-idem nach Art 4 des siebenten Zusatzprotokolls zur MRK liegt im Fall gesonderter Verfolgung und Bestrafung einer Tat sowohl durch das Gericht als auch die Verwaltungsbehörde vor, wenn die zusammentreffenden Delikte nicht dieselben wesentlichen Tatbestandsmerkmale aufweisen, sodass zur vollen Auswertung des Unrechtsgehalts die Betrachtung unter dem Aspekt mehrerer einander ergänzender Tatbestände erforderlich ist.

Entscheidungstexte

- 15 Os 89/08i

Entscheidungstext OGH 16.10.2008 15 Os 89/08i

- Bsw 14939/03

Entscheidungstext AUSL EGMR 10.02.2009 Bsw 14939/03

Ausdrücklich gegenteilig; Beisatz: Art. 4 7.ZPMRK ist so zu verstehen, dass er die Verfolgung oder Anklage einer zweiten „strafbaren Handlung“ verbietet, wenn diese auf identischen Tatsachen oder auf Tatsachen beruht, die im Wesentlichen dieselben sind. (Bem: Sergey Zolotukhin gegen Russland) (T1); Veröff: NL 2009,37

- 11 Os 196/09x

Entscheidungstext OGH 02.03.2010 11 Os 196/09x

Vgl

- 12 Os 95/11d

Entscheidungstext OGH 18.10.2011 12 Os 95/11d

Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124159

Im RIS seit

15.11.2008

Zuletzt aktualisiert am

11.02.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at